

# RS Vwgh 1998/9/2 98/12/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1998

## Index

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RDG §7 Abs2 Z6;

RDG §7 Abs3;

## Rechtssatz

Die Unzulässigkeit der Kündigung gem § 7 Abs 3 RDG, wenn das pflichtwidrige Verhalten (noch) Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist oder gewesen ist, das durch Einstellung oder Freispruch geendet hat, bedeutet zwar nicht, daß bei Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens eines provisorischen Beamten immer ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist, aber doch, daß bei der Beurteilung des pflichtwidrigen Verhaltens als Kündigungsgrund eine dadurch erkennbare Erheblichkeitsgrenze besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120150.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)